Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall in Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

(COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Erläuterungen zu den Änderungen vom 18. Dezember 2020

Art. 2 Abs. 3ter

3^{ter} Die Definition der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit in Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz wurde durch den Gesetzgeber angepasst. Neu gilt die Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt, wenn eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 besteht. Diese Änderung wird mit der vorliegenden Anpassung auf Verordnungsstufe nachvollzogen. Die Änderung tritt per 19. Dezember 2020 in Kraft.